



**Bekanntmachung
Landtagswahl 2016**

**Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen für die
Wahlkreise 33-Saalekreis, 34-Bad
Dürrenberg-Saalekreis, 39-Merseburg
und 40-Querfurt**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat durch Beschluss vom 26.03.2015 (MBI. LSA S.200) bestimmt, dass die Wahl zum siebenten Landtag von Sachsen-Anhalt am

**Sonntag, dem 13.03.2016, in der Zeit
von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

stattfindet. Hierzu mache ich Folgendes bekannt:

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 27.05.2015 (GVBl. LSA S. 200) fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 13.03.2016 für die Wahlkreise:

- 33 – Saalekreis,
- 34 - Bad Dürrenberg-Saalekreis,
- 39 - Merseburg und
- 40 – Querfurt auf.

Ich bitte, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin unter nachfolgender Adresse einzureichen:

<u>Hausanschrift:</u>	<u>Postanschrift:</u>
Landkreis Saalekreis	Landkreis Saalekreis
Kreiswahlbüro	Kreiswahlbüro
Domplatz 9	Postfach 1454
06204 Merseburg	06217 Merseburg

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der derzeit gültigen Fassung

Montag, den 25.01.2016, 18.00 Uhr.

**1. Einreichung, Inhalt und Form der
Kreiswahlvorschläge**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerber), eingereicht werden.

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 6 LWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers
- b) den Namen der einreichenden Partei, und bei Verwendung einer Kurzbezeichnung auch diese.

Der Kreiswahlvorschlag soll auch Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen durch die Landesleitungen dieser Parteien unterzeichnet werden, Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerbern von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und in diesem nur auf einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

Gemäß § 30 Abs.4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat. Eine Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 zur LWO),
- b) Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 10 zur LWO),
- c) bei Kreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs.4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl des

- Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 LWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 zur LWO),
- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 zur LWO) gemäß § 30 Abs.3 Nr.3 LWO.

Die Unterzeichner der Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Alle Anlagen und Erklärungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke können vom Kreiswahlbüro schriftlich oder per Mail unter wahlbuero@saalekreis.de abgefordert werden.

Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei eingereicht wird, für die § 12 Abs.3 Nr. 1 bis 3 nicht zutrifft, muss dieser Kreiswahlvorschlag gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen. Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs.3 Satz 2 Nr.1 bis 3 LWG erfüllen. Dies gilt für folgende Parteien:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- DIE LINKE (DIE LINKE),

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE).

Die Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag müssen nach § 30 Abs.3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass der Bewerber bereits nach § 19 Abs.1 LWG aufgestellt worden ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Gemäß § 14 Abs.3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Kreiswahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

2. Mängelbeseitigung

Die Kreiswahlleiterin hat die bei ihr eingereichten Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Bei festgestellten Mängeln wird sofort die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages benachrichtigt und aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (**25.01.2016, 18.00 Uhr**) können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge

behaben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn:

- die Einreichungsfrist nicht gewahrt ist,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- bei einem Parteivorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 17 Abs. 2 LWG erforderliche Feststellung abgelehnt ist oder die Nachweise des § 19 LWG nicht erbracht sind,
- der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

3. Änderung und Zurückziehung eingereichter Kreiswahlvorschläge

Eingereichte Wahlvorschläge können bis zum **Montag, 25.01.2015, 18.00 Uhr** geändert oder zurückgezogen werden. Solche Erklärungen müssen bei der Kreiswahlleiterin schriftlich eingereicht werden. Sie können nicht widerrufen werden.

Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigsten 100 wahlberechtigten Personen unterschrieben sind (§ 14 Abs.2 LWG) von zwei Dritteln der Unterzeichnenden dieses Wahlvorschlages abgegeben werden,
- bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG); von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist (25.01.2016, 18:00 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur gem. § 21 Abs. 2 LWG geändert werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist jede Änderung ausgeschlossen.

4. Zulassung von Wahlvorschlägen

Der Kreiswahlausschuss entscheidet spätestens am 44.Tag vor der Wahl (29.01.2016) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung des Kreiswahlausschusses werden öffentlich bekannt gemacht.

Kreiswahlvorschläge, die erst nach Ablauf der Einreichungsfrist eingereicht worden sind oder nicht den Anforderungen entsprechen, die durch das Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch die Landeswahlordnung aufgestellt sind, sind nicht zuzulassen. Lässt der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag nicht zu, so kann binnen drei Tagen nach der mündlichen Bekanntmachung der Entscheidung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuss (Anschrift der Landeswahlleiterin als Vorsitzende des Landeswahlausschusses) eingelegt werden. Dies kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift bei der Kreiswahlleiterin erfolgen. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 38.Tag vor der Wahl (4.2.2016) getroffen werden.

5. Weitere Hinweise

a) Anschrift der Landeswahlleiterin:

Landeswahlleiterin des Landes
Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/am „Platz des
17.Juni“
39112 Magdeburg“

b) Einteilung der Wahlkreise:

Wahlkreis 33 - Saalekreis

- Gemeinde Petersberg ohne den Ortsteil Brachstedt
- Gemeinde Salzatal
- Stadt Wettin-Löbejün
- Gemeinde Teutschenthal
- Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land (Landkreis Mansfeld- Südharz)

Wahlkreis 34 - Bad Dürrenberg- Saalekreis

- Gemeinde Kabelsketal
- Gemeinde Schkopau
- Stadt Bad Dürrenberg,
- Stadt Landsberg
- von der Stadt Leuna die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen
- von der Gemeinde Petersberg der Ortsteil Brachstedt

Wahlkreis 39 - Merseburg

- Stadt Braunsbedra
- Stadt Leuna mit dem Ortsteil Leuna und ohne die Ortsteile Friedensdorf, Günthersdorf, Horburg-Maßlau, Kötschlit, Kötzschau, Kreypau, Rodden, Spergau, Zöschen und Zweimen
- Stadt Merseburg

Wahlkreis 40 – Querfurt

- Goethestadt Bad Lauchstädt
- VerbGem. Weida-Land mit den Gemeinden Barnstädt, Farnstädt, Nehmsdorf-Göhrendorf, Obhausen, Steigra und der Stadt Schraplau
- Stadt Mücheln(Geiseltal)
- Stadt Querfurt
- Stadt Allstedt (Landkreis Mansfeld-Südharz)
- VerbGem. An der Finne mit den Gemeinden An der Poststraße, Finne, Finnland, Kaiserpfalz, Lanitz-Hasseltal, Stadt Bibra und Stadt Eckartsberga (Burgenlandkreis)

Merseburg, 29.07.2015

gez.Pracht
Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 33, 34,
39 und 40